



# Demoverision mit Originalinhalt

Continental Reifen Deutschland GmbH  
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach  
Telefon: +49 561 1 936 01, Email: service.motorrad@continental.com

SERVICE FÜR ALLE KUNDEN ÜBER  
REIFEN, WELCHE SICH AN DER VERÄNDERUNG DER ZULASSUNGS-  
AUFTRAG: 0702/201  
Seite: 1 von 1

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

|  |  |                                    |                                       |   |  |
|--|--|------------------------------------|---------------------------------------|---|--|
| Fabrikname (Hersteller)  |  | Handelsbezeichnung                 |                                       | Typ                                       |  |
| MOTO GUZZI   |  | Stelvio 1200                       |                                       | LZ  |  |
| Felge vorne:<br>Nur original Serienfelge   |  | Luftdruck vorne (kalt):<br>2,5 bar |                                       | Felge hinten:<br>Nur original Serienfelge |  |
|  |  |                                    |                                       | Luftdruck hinten (kalt):<br>2,9 bar       |  |
| Bereifung vorne  |  |                                    | Bereifung hinten                      |   |  |
| 110/80R19 M/C 59V TL <sup>1)</sup>   |  |                                    | 180/55ZR17 M/C 73W TL <sup>1)</sup>   |   |  |
| ContiTrailAttack Z   |  |                                    | ContiTrailAttack                      |   |  |
| ContiTrailAttack   |  |                                    | ContiTrailAttack                      |   |  |
| 110/80R19 M/C 59V TL <sup>1)</sup>   |  |                                    | 180/55ZR17 M/C (73W) TL <sup>1)</sup> |   |  |
| ContiRoadAttack 2  |  |                                    | ContiRoadAttack 2                     |   |  |
| 110/80B19 M/C 59Q TL <sup>2)</sup>   |  |                                    | 180/55B17 M/C 73Q TL <sup>2)</sup>    |   |  |
| TKC80 M+S  |  |                                    | TKC80 M+S                             |   |  |
| Auflagen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |  |                                    |                                       |   |  |
| Art der Auflagen: <b>Auf Schlauchtypfelgen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben.</b>   |  |                                    |                                       |   |  |
| <b>Bei der TKC80 M+S Bereifung Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 160 Km/h.</b>  |  |                                    |                                       |   |  |
| <b>Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 160 Km/h muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben sein (Aufkleber).</b> |  |                                    |                                       |   |  |

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

### WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

## #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

## #Stammkunden

Ralph Wiering      Marco Zahn  
Reifenuntersuchung Motorrad

## Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

